

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Quelle	Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. der EU L 214 vom 9. August 2008, S. 3ff.
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none">• Gewährung von Beihilfen in bestimmten Bereichen ohne vorherige Notifizierung und Genehmigung durch die EU-Kommission. Mit der AGVO hat die EU-Kommission alle bis dahin bestehenden Gruppenfreistellungsverordnungen zusammengefasst.• Die AGVO enthält gemeinsame Vorschriften für alle Beihilfegruppen sowie gesonderte Vorschriften für die einzelnen Beihilfegruppen.
Geltungsbereich	<p>Die AGVO gilt in allen Wirtschaftsbereichen ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Exportbeihilfen und Beihilfen, die Importwaren diskriminieren,• in der Fischerei und Aquakultur tätige Unternehmen, Siehe Beihilfen im Fischereisektor• in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen,• in der Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag tätige Unternehmen, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der Erzeugnisse richtet oder die Beihilfe von der Weitergabe an den Primärerzeuger abhängig ist, Siehe KMU-Beihilfen im Agrarsektor (Primärerzeugung)• Beihilfen für Tätigkeiten im Steinkohlebergbau außer Ausbildungs-, FuEul- und Umweltschutzbeihilfen,• Regionalbeihilfen für Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Schiffbau und Kunstfaserssektor,• Regionalbeihilferegulungen, die gezielt bestimmte Wirtschaftszweige betreffen außer Tourismustätigkeiten,• Ad-hoc-Beihilfen für Großunternehmen außer Regionalbeihilfebestimmungen,• Beihilfen an Unternehmen die einer Rückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,• Unternehmen in Schwierigkeiten (KMU in den ersten drei Jahren ist nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten zu klassifizieren, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegeben sind). Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten

Geltungsdauer

29. August 2008 – 31. Dezember 2013.

Allgemeine Kriterien und Voraussetzungen

Die AGVO gilt nur für transparente Beihilfen. Insbesondere:

- **Zuschüsse und Zinszuschüsse** gelten als transparent.
- **Darlehen** gelten als transparente Beihilfen, wenn das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet worden ist.
- **Bürgschaftsregelungen** gelten als transparent, wenn
 - die Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von der EU-Kommission genehmigt wurde und die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Garantien und die Art der zu Grunde liegenden Transaktionen Bezug nimmt – PwC-Berechnungsmethode,

ODER

- es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt und das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien in der Bürgschaftsmitteilung berechnet wird.

[Siehe KMU-Definition und Beihilfen in Form von Bürgschaften](#)

- **Rückzahlbare Vorschüsse** gelten als transparente Beihilfen, wenn der Gesamtbetrag die in der AGVO festgesetzten Schwellenwerte nicht übersteigt.

* * * * *

Die AGVO gilt nicht für intransparente Beihilfen. Als intransparent gelten:

- **Kapitalzuführungen;**
- **Risikokapitalmaßnahmen**, mit Ausnahme von Beihilfen, die die besonderen Voraussetzungen für Risikokapital in der AGVO erfüllen (Art. 29).

* * * * *

Die AGVO gilt nur für Beihilfen mit einem Anreizeffekt.

- Beihilfen an KMU gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird.
- Beihilfen an große Unternehmen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn dieser mit Unterlagen nachgewiesen wird und der Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens gestellt wird.

Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen (Artikel 13)

- Regionalbeihilfen sind Beihilfen, die ausschließlich bestimmten benachteiligten Gebieten vorbehalten sind und die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete unterstützen. Es wird zwischen folgenden Arten von Fördergebieten unterschieden:
 - **Artikel 87 Abs. 3 a-Gebiete:** Gebiete mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 % des EU-Durchschnitts,
 - **vom statistischen Effekt betroffene Regionen:** Gebiete mit einem Pro-Kopf-BIP höher als 75 % des EU-25-Durchschnitts, jedoch unter 75 % des EU-15-Durchschnitts,
 - **Artikel 87 Abs. 3 c-Gebiete:** Problemgebiete ausgewählt auf der Grundlage einer präzise definierten nationalen Regionalpolitik.

Somit dürfen Regionalbeihilfen nur in diesen Gebieten gewährt werden. Die entsprechende Fördergebietkarte muss von der EU-Kommission genehmigt werden.

- Die Beihilfeintensität darf die in dem betreffenden Fördergebiet geltende Obergrenze für Regionalbeihilfen nicht überschreiten.
[Siehe Regionalbeihilfen](#)
- Für kleine Unternehmen darf ein Zuschlag von 20 Prozentpunkten und für mittlere Unternehmen ein Zuschlag von 10 Prozentpunkten erfolgen (gilt nicht für Beihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben und Regionalbeihilfen für den Verkehrssektor).
- Der Begünstigte muss einen 25%igen Eigenbeitrag leisten. Der Eigenbeitrag muss beihilfefrei sein. De-minimis-Beihilfen gelten **nicht** als beihilfefrei.
- Die Investitionen müssen mindestens 5 Jahre – bei KMU mindestens 3 Jahre – nach Abschluss des Vorhabens erhalten bleiben.

Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen (Artikel 14)

- Maximaler Schwellenwert:
In Artikel 87 Abs. 3 a-Gebieten: 2 Mio. EUR.
In Artikel 87 Abs. 3 c-Gebieten: 1 Mio. EUR.
Die Beihilfe pro Unternehmen darf 33 % des o. g. Beihilfebetrags nicht überschreiten.
- Maximale Beihilfeintensität:
In Artikel 87 Abs. 3 a-Gebieten: 35 % der beihilfefähigen Kosten in den ersten 3 Jahren nach der Unternehmensgründung und 25 % in den beiden darauf folgenden Jahren.
In Artikel 87 Abs. 3 c-Gebieten: 25 % der beihilfefähigen Kosten in den ersten 3 Jahren nach der Unternehmensgründung und 15 % in den beiden darauf folgenden Jahren.

Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU (Artikel 15)

Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU (Artikel 15)

- Maximaler Schellenwert: 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
Kleine Unternehmen: 20 % der beihilfefähigen Kosten.
Mittlere Unternehmen: 10 % der beihilfefähigen Kosten.

Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Artikel 15)

- Maximaler Schellenwert: 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
In Artikel 87 Abs. 3 a-Gebieten: 50 % der beihilfefähigen Kosten.
In anderen Gebieten: 40 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für Frauen als Unternehmerinnen (Artikel 16)

Beihilfen für neu gegründete kleine Frauenunternehmen (Artikel 16)

- Maximaler Schwellenwert: 1 Mio. EUR.
Die Beihilfe pro Unternehmen darf 33 % des o. g. Beihilfebetrags nicht überschreiten.
- Maximale Beihilfeintensität: 15% der beihilfefähigen Kosten in den ersten 5 Jahren nach Unternehmensgründung.

KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen (Artikel 26 – 27)

KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und für die Teilnahme an Messen (Artikel 26 – 27)

- Maximaler Schwellenwert: 2 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität: 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Risikokapitalbeihilfen (Artikel 28 – 29)

Risikokapitalbeihilfen (Artikel 29)

- Maximale Anlagetranchen je 12monatszeitraum: 1,5 Mio. EUR

Ausbildungsbeihilfen (Artikel 38 – 39)

Ausbildungsbeihilfen (Artikel 39)

- Maximaler Schwellenwert: 2 Mio. EUR je Projekt.
- Maximale Beihilfeintensität
 - für spezifische Ausbildungsmaßnahmen: 25 % der beihilfefähigen Kosten.
 - für allgemeine Ausbildungsmaßnahmen: 60 % der beihilfefähigen Kosten.
- Die maximale Beihilfeintensität darf um 10 Prozentpunkte bei Maßnahmen zugunsten behinderter Arbeitnehmer, um 10 Prozentpunkte zugunsten mittlerer Unternehmen und um 20 Prozentpunkte zugunsten kleiner Unternehmen auf insgesamt maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten angehoben werden.

Beihilfen für benachteiligte und behinderte Arbeitnehmer (Artikel 40 – 42)

Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer (Artikel 40)

- Maximaler Schwellenwert: 5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität: 50 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für behinderte Arbeitnehmer (Artikel 41 – 42)

- Maximaler Schwellenwert: 10 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität: 75 % der beihilfefähigen Kosten.

Umweltschutzbeihilfen (Artikel 17 – 25)

Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern (Artikel 18)

- Maximaler Schwellenwert: 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
Große Unternehmen: 35 % der beihilfefähigen Kosten.
Mittlere Unternehmen: 45 % der beihilfefähigen Kosten.
Kleine Unternehmen: 55 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für die Anschaffung von neuen Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird (Artikel 19)

- Maximaler Schwellenwert: 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
Große Unternehmen: 35 % der beihilfefähigen Kosten.
Mittlere Unternehmen: 45 % der beihilfefähigen Kosten.
Kleine Unternehmen: 55 % der beihilfefähigen Kosten.

KMU-Beihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Gemeinschaftsnormen (Artikel 20)

Anpassung früher als 3 Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Normen:

- Maximaler Schwellenwert: 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
Mittlere Unternehmen: 10 % der beihilfefähigen Kosten.
Kleine Unternehmen: 15 % der beihilfefähigen Kosten.

Anpassung spätestens 1 Jahr vor dem Inkrafttreten der neuen Normen:

- Maximaler Schwellenwert: 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
Kleine Unternehmen: 10 % der beihilfefähigen Kosten.

Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen (Artikel 21)

- Maximaler Schwellenwert: 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
Große Unternehmen: 60 % der beihilfefähigen Kosten (brutto) oder 20 % der beihilfefähigen Kosten (netto).
Mittlere Unternehmen: 70 % der beihilfefähigen Kosten (brutto) oder 30 % der beihilfefähigen Kosten (netto).
Kleine Unternehmen: 80 % der beihilfefähigen Kosten (brutto) oder 40 % der beihilfefähigen Kosten (netto).

Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (Artikel 22)

- Maximaler Schwellenwert: 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
Große Unternehmen: 45 % der beihilfefähigen Kosten.
Mittlere Unternehmen: 55 % der beihilfefähigen Kosten.
Kleine Unternehmen: 65 % der beihilfefähigen Kosten.

Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien (Artikel 23)

- Maximaler Schwellenwert: 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
Große Unternehmen: 45 % der beihilfefähigen Kosten.
Mittlere Unternehmen: 55 % der beihilfefähigen Kosten.
Kleine Unternehmen: 65 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen für Umweltschutzstudien (Artikel 24)

- Maximale Beihilfeintensität:
Große Unternehmen: 50 % der beihilfefähigen Kosten.
Mittlere Unternehmen: 60 % der beihilfefähigen Kosten.
Kleine Unternehmen: 70 % der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen (Artikel 25)

- Bewilligung für höchstens 10 Jahre

Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (Artikel 30 – 37)

Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Artikel 31)

- Maximaler Schwellenwert:
Grundlagenforschung (GF): 20 Mio. EUR.
industrielle Forschung (IF): 10 Mio. EUR.
experimentelle Entwicklung (EE): 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
Große Unternehmen: GF 100 %, IF 50 % und EE 25 % der beihilfefähigen Kosten
Mittlere Unternehmen: GF 100 %, IF 60 % und EE 35 % der beihilfefähigen Kosten
Kleine Unternehmen: GF 100 %, IF 70 % und EE 45 % der beihilfefähigen Kosten

Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien (Artikel 32)

- Maximaler Schwellenwert:
Grundlagenforschung (GF): 20 Mio. EUR.
industrielle Forschung (IF): 10 Mio. EUR.
experimentelle Entwicklung (EE): 7,5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität:
Große Unternehmen: IF 65 % und EE 40 % der beihilfefähigen Kosten
KMU: IF 75 % und EE 50 % der beihilfefähigen Kosten

Beihilfen für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (Artikel 33)

- Maximaler Schwellenwert: 5 Mio. EUR.
- Maximale Beihilfeintensität: GF 100 %, IF 50 % und EE 25 % der beihilfefähigen Kosten

Beihilfen für junge innovative Unternehmen (Artikel 35)

- Maximaler Schwellenwert:
In Artikel 87 Abs. 3 a-Gebieten: 1,5 Mio. EUR.
In Artikel 87 Abs. 3 c-Gebieten: 1,25 Mio. EUR.
In anderen Gebieten: 1 Mio. EUR.

Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Artikel 36)

- Maximaler Schwellenwert: 200.000 EUR in einem Zeitraum von 3 Jahren.
- Maximale Beihilfeintensität: 75 % der beihilfefähigen Kosten, wenn der Begünstigte nicht über eine nationale oder europäische Zertifizierung verfügt.

	<p>Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals (Artikel 37)</p>
<p>Kumulierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Maximale Beihilfeintensität: 50 % der beihilfefähigen Kosten in einem Zeitraum von 3 Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person. <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Die nach der AGVO freigestellten Beihilfen können ohne Einschränkungen untereinander kumuliert werden, wenn sie für unterschiedliche beihilfefähige Kosten bestimmt sind. • Eine nach der AGVO freigestellte Beihilfe darf mit einer anderen nach der AGVO freigestellten Beihilfe oder mit einer De-minimis-Beihilfe für dieselben beihilfefähigen Kosten nur unter Beachtung der entsprechenden Beihilfehöchstintensitäten in der AGVO kumuliert werden.
<p>Notifizierung</p>	<p>Beihilfen, die alle Bedingungen der AGVO erfüllen, sind automatisch mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und müssen nicht gemäß Art. 89 Abs. 3 EG-Vertrag notifiziert und von der EU-Kommission genehmigt werden. Die Notifizierungs- und Genehmigungspflicht besteht jedoch weiter, wenn nicht alle Voraussetzungen der AGVO erfüllt sind.</p>
<p>Transparenz und Überwachung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten einer Beihilferegelung oder Gewährung einer Ad-hoc-Beihilfe sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission eine Kurzbeschreibung der Maßnahme nach einem im Anhang III beschriebenen Muster zu übermitteln. • Der Bewilligungsbescheid muss einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der AGVO enthalten. • Die Mitgliedstaaten müssen bei Inkrafttreten einer Beihilferegelung oder Bewilligung einer Ad-hoc-Beihilfe den vollständigen Text der Maßnahme im Internet veröffentlichen. • Die Mitgliedstaaten müssen ausführliche Informationen bereithalten und diese auf Verlangen an die Kommission übermitteln. • Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission einen Jahresbericht vorzulegen. • Die Aufzeichnungen über Beihilfen müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.